

RS Lvwg 2020/5/20 LVwG-S-2913/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

20.05.2020

Norm

AVG 1991 §53a

GebAG 1975 §34 Abs2

GebAG 1975 §43 Abs1

StVO 1960 §5a Abs2

Rechtssatz

Bei einer festgestellten Beeinträchtigung durch Suchtgift sind die Untersuchungskosten von der untersuchten Person zu tragen und kann die Höhe der solcherart zu erstattenden Kosten nicht davon abhängen, ob die Untersuchung von einem Amts- oder Honorararzt durchgeführt wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist keinesfalls eine andere Berechnung als jene nach dem GebAG denkbar.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Verfahrensrecht; Gebührensätze; polizeiärztlicher Dienst; nichtamtlicher Sachverständiger; Pauschaltarif;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.S.2913.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>